

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0280
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 05.08.2020
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.:- 104	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.08.2020	Anhörung

Beantwortung der Anfrage Herr Mahlstedt zum Umgang mit Ratten in Norderstedt TOP 15.15 aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 17.06.20 (UA/015/XII) als Anlage 11 zum Protokoll

Sachverhalt:

Zu Frage 1:

Besteht ein Konzept, das den Umgang mit den Nagern regelt?

Ein Konzept, welches insbesondere den Umgang mit Sichtungen und Hinweisen von Bürgern regelt. Werden diese dokumentiert, um Hotspots und größere Populationen ausfindig zu machen?

Antwort der Verwaltung:

Aufgabe und Durchführung der Schädlingsbekämpfung richten sich an den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes aus.

In dem Rahmen nimmt sich das Ordnungsamt den Meldungen über die Sichtung bzw. den Befall von Ratten an. Sie werden von hier zentral in einer Datei erfasst, verbunden mit Angaben zur Örtlichkeit, Feststellungen zum Befall usw. sowie den getroffenen Maßnahmen/Anordnungen. Diese werden laufend im Jahr fortgeschrieben.

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind zu aller erst die Eigentümer betroffener Grundstücke zur Rattenbekämpfung verpflichtet. Soweit im Einzelfall notwendig, kann von der Ordnungsbehörde auch angeordnet werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Soweit diese Bemühungen nachweislich keinen Erfolg haben, besteht die Möglichkeit dass die Stadt auf eigene Kosten eine Bekämpfung durchführt. Hierzu bedient sich die Ordnungsbehörde eines fachkundigen Schädlingsbekämpfers über einen bestehenden Rahmenvertrag.

Soweit städtische Grundstücke betroffen sind und eine Bekämpfung mit eigenen Kräften nicht ausreicht, erfolgt ebenfalls die Beauftragung des oben erwähnten Fachunternehmens.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung bittet im Zeitungsartikel Begegnungen mit Ratten zu melden. Wie viele Meldungen gab es in den vergangenen Jahren und nach dem Artikel?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Antwort der Verwaltung:

2016	266
2017	253
2018	409
2019	327
2020	331
2020	115 - nach dem Artikel im April

Zu Frage 3:

Wie geht die Stadt mit erkannten Hotspots, eventuell sogar gefundenen Bauanlagen um?

Antwort der Verwaltung:

Auch für sog. Hotspots, Bauten usw. gilt das Verfahren wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben. Zielrichtung, Handlungsrahmen des Gesetzes umfasst die notwendigen Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie die Vernichtung von Gesundheitsschädlingen. Dabei legt die Vorschrift bereits nahe, dass je nach Stärke, Ausdehnung des Befalls es notwendig werden kann, sich für die Durchführung der besonderen Sachkunde, z.B. durch ein ausgewiesenen Schädlingsbekämpfer, zu bedienen.

Zu Frage 4:

Ist das unsachgemäße Füttern von Wildtieren bzw. das direkte Füttern von Ratten eine Ordnungswidrigkeit?

Antwort der Verwaltung:

Fütterungsverbote sind deutschlandweit uneinheitlich als Kreis/Gemeinde-Ortsrecht festgesetzt und als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Für Norderstedt gibt es derzeit keine solche Vorschrift, mithin ist es auch nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgbar.

